jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/23 4Ob184/97f, 4Ob52/11t, 4Ob82/11d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1997

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Für die Bejahung der Erkennbarkeit reicht es aus, dass die abgebildete Person von solchen Leuten beim Lesen erkannt (und später auch wieder erkannt) wird, die sie schon öfter gesehen haben; dazu gehören nicht nur die Angehörigen und Bekannten im engeren Sinne, sondern auch diejenigen Personen aus der näheren und weiteren Nachbarschaft, die dem Abgebildeten regelmäßig oder doch häufig - auf der Straße, in Geschäften, Verkehrsmitteln udgl. - begegnet sind, ohne den Namen und die sonstigen Verhältnisse dieses Menschen zu kennen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 184/97f
  Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 184/97f
  Veröff: SZ 70/183
- 4 Ob 52/11t
  Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 52/11t
  Vgl auch
- 4 Ob 82/11d
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 82/11d
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108481

Im RIS seit

23.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at